

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im
Grossherzogtum Baden**

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1894

IV. Die Feuerschau

[urn:nbn:de:bsz:31-140363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140363)

IV. Die Feuerchau.

1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 114. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden bestraft:

2. Hauseigentümer oder deren Stellvertreter, welche den ihnen bei der geordneten Feuerchau, oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in ihren Gebäuden in der dabei festgesetzten Frist nicht entsprechen¹⁾,
7. die zur Feuerchau zugezogenen Sachverständigen, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben, insofern nicht disziplinarische Ahndung stattfindet.

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1880, die Feuerchau betr.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1881 Seite 1.)

Auf Grund des Organisationsreskripts vom 26. November 1809, Beilage F. Nr. 16 a, und des § 114 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung der bezüglichlichen seitherigen Vorschriften verordnet, was folgt:

§ 1. In jeder Gemeinde hat alljährlich zum Zwecke der Ermittlung und Abstellung feuergefährlicher Zustände eine Feuerchau durch den hierzu ständig bestellten Sachverständigen (Feuerchauer) stattzufinden.

Die Feuerchau zerfällt:

- a. in die Vorschau, welche sich auf alle (öffentlichen und Privat-) Gebäude und Feuerstätten erstreckt, und
- b. in die Nachschau, welche sich auf diejenigen Gebäude und Feuerstätten beschränkt, deren Beschaffenheit bei der Vorschau zu einer Bemänglung Anlaß gegeben hat.

¹⁾ Vergl. auch § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs (S. 154).

Das Bezirksamt kann ausnahmsweise bestimmen, daß in einzelnen Gemeinden — bezüglich welcher dies wegen besonderer Verhältnisse unbedenklich erscheint — die Feuerschau nur alle zwei Jahre vorzunehmen sei. Einem derartigen Beschluß hat die Anhörung des Gemeinderaths vorauszu-gehen, er bedarf der Zustimmung des Bezirksraths und ist jederzeit widerruflich.¹⁾

§ 2. Der Feuerschauer wird vom Bezirksamte aus der Zahl der im Bezirke wohnenden Bautechniker oder Bauhandwerker im Benehmen mit der Bezirksbauinspektion und nach Anhörung des Bezirksraths ernannt und amtlich verpflichtet. Demselben ist eine Urkunde hierüber zuzustellen.

Der Bezirkskaminfeger kann nicht zugleich Feuerschauer in seinem Bezirke sein.

Nimmt der Feuerschauer die ihm obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vor, oder gibt er die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß an, so hat er strafendes Einschreiten gemäß § 114 Ziffer 7 des Polizeistrafgesetzbuches zu gewärtigen, insofern nicht disziplinarische Ahndung nach § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden betr., stattfindet.

Die Aufsicht über die Dienstführung des Feuerschauers führt das Bezirksamt, welches denselben bei ungenügender Dienstleistung oder unbefriedigendem sonstigen Verhalten auch jederzeit entlassen kann.

¹⁾ Zur Aufgabe der Feuerschau gehört nicht auch die Prüfung, ob Neubauten planmäßig hergestellt wurden, ebensowenig, ob Mängel, welche die öffentliche Gesundheit bedrohen, vorhanden sind. Erstere Prüfung ist Obliegenheit der Mitglieder, insbesondere der technischen Mitglieder der Ortsbaukommissionen und Bezirksbaukontrolleure, die in gesundheitspolizeilicher Hinsicht erforderliche Kontrolle ist nach Maßgabe der Verordnung vom 27. Juni 1874, betreffend die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit (Seite 55) zu handhaben. Dagegen soll der Feuerschauer sich darüber verlässigen, ob neue Kamine vor dem Verputz durch den Kaminfeger untersucht worden sind (§ 40 der Landesbauordnung) und ob die Kamine rechtzeitig und gehörig gereinigt werden (daher die Bestimmung in § 2 Absatz 2). Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1880 Nr. 19368. Wegen der Beaufsichtigung von Pulvermagazinen siehe Anmerkung ¹⁾ Seite 183.

§ 3. Die Ernennung des Feuerschauers hat in der Regel nicht bloß für einen Ort, sondern für einen mehrere Gemeinden umfassenden, nach Umständen größeren oder kleineren Theil des Amtsbezirks zu geschehen.

Der Bezirksrath bestimmt, in wie viel Feuerschaulistrikte der Amtsbezirk eingetheilt, und wie viele Feuerschauer hienach ernannt werden sollen.

In jedem Amtsbezirk sollen mindestens zwei Feuerschaulistrikte gebildet werden.

Es steht dem Bezirksamte zu, zeitweise anzurorden, daß in dem betreffenden Jahre die Feuerschauer mit der Vornahme des Geschäfts in den einzelnen Distrikten abzuwechseln haben.

Die Distrikteintheilung, die Ernennung der Feuerschauer und die denselben zugewiesenen Dienstdistrikte sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. Die Feuer-Vorschau ist im Monat März zu beginnen und spätestens im Monat April zu beendigen.

Die Nachschau ist in der Zeit von Mitte August bis Ende September vorzunehmen.

Wo besondere Verhältnisse in einem Bezirke eine Abweichung von vorstehenden Bestimmungen zweckmäßig oder geboten erscheinen lassen, kann dieselbe durch Beschluß des Bezirksraths verfügt werden. Eine Erstreckung des Geschäfts über die Mitte des Monats Oktober hinaus soll nicht stattfinden.

Das Amt hat hiernach alljährlich die Vornahme des Geschäfts anzurorden und die getroffene Anordnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 5. Vor dem jeweiligen Beginn der Vor- oder Nachschau hat der Feuerschauer dem Amte anzugeben, in welcher Reihenfolge und an welchem Tage er sich in die einzelnen Orte seines Distrikts zu begeben gedenkt. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist auf thunlichste Beschränkung der auf die Hin- und Herreise, sowie auf den Aufenthalt in den einzelnen Gemeinden zu verwendenden Zeit Bedacht zu nehmen.

Das Bezirksamt hat den Plan einer Prüfung zu unterziehen, geeignetenfalls eine Berichtigung desselben zu bewirken

und nach ertheilter Guttheißung die Einhaltung des Planes zu überwachen.

§ 6. Der Tag, an welchem der Feuerschauer das Geschäft (Vor- und Nachschau) in den einzelnen Orten vornehmen wird, ist von demselben einige Tage vorher den Bürgermeisterämtern anzuzeigen.

Von den Bürgermeisterämtern ist die bevorstehende Vor- nahme des Geschäfts in ortsüblicher Weise mit dem Anfügen in der Gemeinde bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbewohner dem Feuerschauer den Eintritt in das Haus und die Besichtigung aller Hausräume zu gestatten haben.

Sofort nach dem Eintreffen im Orte hat sich der Feuerschauer beim Bürgermeister anzumelden; der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Feuerschauer, soweit nöthig, Auskunft zu geben und überhaupt jede zum ordnungsmäßigen Vollzuge des Geschäfts erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Geschäfts anzuwohnen oder einen Stellvertreter hierzu zu bezeichnen.

§ 7. Bei der Vorschau hat sich der Feuerschauer insbesondere darüber zu verlässigen:

- a. ob in oder an den Gebäuden keine feuergefährlichen Einrichtungen vorhanden, und die sämtlichen Feuerstätten, Kamine, Schornsteine und Defen in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten sind;
- b. ob die bestehenden allgemeinen Vorschriften über Aufbewahrung von feuergefährlichen Gegenständen und Gebrauch von Feuer und Licht zc. beobachtet werden;
- c. ob die betreffenden Gewerbetreibenden den besonderen polizeilichen Bestimmungen über Aufbewahrung von Schießpulver oder anderen leicht explodirenden oder feuerfangenden Gegenständen nachkommen;
- d. ob die Vorschriften bezüglich der Untersuchung neuer Kamine vor deren Verputz, sowie bezüglich es Reinigens der Kamine erfüllt werden.

Zugleich ist möglichst darauf zu achten, ob keine den Einsturz drohenden Gebäude vorhanden sind.

§ 8. Der Feuerschauer hat die wahrgenommenen Mängel genau nach dem Befund mit seinen Anträgen bezüglich der zu ihrer Beseitigung vorzunehmenden Arbeiten in eine ortsweise zu führende Tabelle¹⁾ nach anliegendem Muster einzutragen, nach Beendigung des Geschäfts von dem Inhalte der Tabelle den Bürgermeister Einsicht nehmen zu lassen und sodann dieselbe ohne Verzug dem Bezirksamte vorzulegen.

Über Mängel, deren unverzügliche Beseitigung geboten ist, hat der Feuerschauer sofortige besondere Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten; nöthigenfalls ist eine einstweilige Verfügung des Bürgermeisters herbeizuführen.

Hält der Feuerschauer zur Beseitigung eines wahrgenommenen Mangels eine längere Frist als eine solche von 2 bis 3 Monaten für erforderlich, so ist dies bei dem bezüglichen Eintrag in der Tabelle anzugeben.

§ 9. Das Bezirksamt setzt nach Prüfung der Feuerschautabellen den einzelnen Einträgen in denselben die nöthig erscheinende Verfügung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung des gerügten Mangels bei und übersendet hierauf die Tabellen den Bürgermeisterämtern zur urkundlichen Eröffnung ihres Inhalts an die beteiligten Hauseigentümer oder deren Stellvertreter.

Je nach Umständen sind auch Auszüge zu fertigen und besondere Verhandlungen zu pflegen, so insbesondere, wenn es sich um Herstellungen an Gemeinde- oder anderen öffentlichen Gebäuden handelt. Bei den betreffenden Einträgen in der Tabelle ist entsprechende Vormerkung zu machen.

§ 10. Der Bürgermeister hat die in § 9 Absatz 1 vorgesehene Eröffnung der gerügten Mängel und der dazu gehörigen amtlichen Verfügung entweder persönlich gegen Unterschrift der Beteiligten vorzunehmen, oder, wo dies nicht thunlich ist, in der Weise zu bewirken, daß den Beteiligten

¹⁾ Die Einträge in die Tabelle dürfen nicht zu knapp gehalten sein und müssen insbesondere bei beantragtem Abbruch erkennen lassen, daß der Feuerschauer geprüft hat, ob nicht auch durch eine gründliche Reparatur zu helfen wäre. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Januar 1883 Nr. 93.

ein Auszug aus der Feuerſchautabelle gegen Beſcheinigung zugeſtellt wird.

Die Betheiligten ſind bei der Eröffnung ausdrücklich darauf hinzuweiſen:

- a. daß, wenn ſie gegen die Anordnung Einſprache erheben wollen, ſolche innerhalb zehn Tagen beim Bürgermeiſter- oder Bezirksamte anzuzeigen und auszuführen ſei;
- b. daß ſie, wenn ihnen aus beſonderen Gründen die zur Ausführung der angeordneten Arbeit beſtimmte Friſt als zu kurz erſcheine, unter Angabe dieſer Gründe ihre Anträge ſofort beim Bürgermeiſter- oder Bezirksamte zu ſtellen haben;
- c. daß ſie, wenn ſie ihre Auflagen in der bezeichneten Friſt nicht, oder nicht gehörig erfüllen, neben weiterem Einſchreiten auf Grund des § 114 Ziffer 2 des Polizeiſtrafgeſetzes Geldſtrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen zu gewärtigen haben.

Neſtſdem werden ſich die Bürgermeiſter angelegen ſein laſſen, auf Befragen die Auflagen noch näher zu erläutern und etwaige Zweifel zu beſeitigen.

Die voriſchriftsgemäße Vornahme, der Tag und die Art und Weiſe der Eröffnung iſt vom Bürgermeiſter in der Tabelle zu beurkunden und binnen längſtens 10 Tagen nach Empfang derſelben dem Bezirksamte berichtlich anzuzeigen. Etwaige Einſprachen oder Friſtverlängerungsgeſuche ſind unter Anſchluß eines Auszugs aus der Tabelle mit entſprechendem Beiberichte alsbald an das Amt einzufenden. Die darauf ergehenden Endentſcheidungen ſind in der Tabelle nachzutragen.

Die Tabelle ſelbſt iſt bis zur Nachſchau vom Bürgermeiſter zur gutfindenden Einſicht Seitens der Hauſeigen- thümer aufzubewahren.

§ 11. Bei der Nachſchau hat der Feuerſchauer nach Erhebung der Feuerſchautabelle feſtzustellen und in der Tabelle zu bemerken, ob die gerügten Mängel beſeitigt und die amtlichen Anordnungen vollzogen ſind oder nicht.

Wo wegen gänzlicher oder theilweiſer Unterlaſſung des Vollzugs von Betheiligten Entſchuldigungen vorgetragen und

entweder um Nachsicht oder Verlängerung der Frist gebeten wird, ist dies ebenfalls in der Tabelle kurz zu bemerken und das Gutachten des Feuerschauers anzufügen.

Vom Ergebnisse der Nachschau ist durch den Bürgermeister Kenntnis nehmen zu lassen und die Tabelle sodann alsbald an das Bezirksamt einzusenden.

§ 12. Das Bezirksamt hat auf Wiedereinkommen der Tabelle gegen die Hausbesitzer, welche mit Erfüllung der ihnen eröffneten Auflagen ohne genügende Entschuldigung säumig geblieben sind, Strafverfügung zu erlassen, sowie die zur Sicherung des Vollzugs weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Das Ergebnis ist in den Tabellen nachzutragen.

Die nach § 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzes zu erkennenden Geldstrafen fallen in die Gemeindefassen (landesherrliche Verordnung vom 16. Januar 1827, Regierungsblatt Nr. V Seite 41), sind aber in die amtliche Hebrölle zur Überweisung an die genannten Fassen aufzunehmen. Von dieser Aufnahme ist behufs Ertheilung der Einnahmsdekretur der betreffende Gemeinderath gleichzeitig in Kenntniß zu setzen.

§ 13. Bei der Vorschau hat der Feuerschauer, wo nicht eine anderweite amtliche Regelung hierfür besteht, unter Zuzug des Bürgermeisters oder eines Stellvertreters desselben auch eine genaue Besichtigung sämmtlicher Feuerlöschanstalten und Löschgeräthschaften der Gemeinde vorzunehmen. Der Erfund ist in einem Anhang zur Feuerschautabelle unter Verzeichnung der vorhandenen Löschgeräthschaften niederzulegen.

Es ist in dieser Hinsicht insbesondere zu prüfen:

- a. ob in der Gemeinde eine im Verhältniß zur Größe derselben stehende Anzahl von Feuerspritzen vorhanden ist, von welcher Beschaffenheit dieselben sind, ob sie an einem geeigneten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt, die nöthige Anzahl von Schlüsseln zum Spritzenhaus und die erforderliche Menge Schläuche vorrätzig sind;
- b. ob die Gemeinde die entsprechende Anzahl von Wasserbutten, Feuereimern, Feuerhacken, Feuerleitern, Pechpfannen, Pechfackeln, Pechkränzen, Laternen u. s. w. besitzt;

c. ob sie hinreichend mit Wasser versehen ist, und wie etwaigem Mangel abgeholfen werden könnte.

Dem Bezirksamte bleibt vorbehalten, auch die Vornahme einer Spritzenprobe durch den Feuerschauer anzuordnen und den Gemeinderäthen die Stellung der zu dieser Vornahme erforderlichen Mannschaft aufzugeben.

Die vom Feuerschauer vorgefundenen Mängel und beigefügten Anträge wird das Bezirksamt weiterer Prüfung und Erörterung unterziehen.

§ 14. Die Gebühren der Feuerschauer sind folgendermaßen bestimmt:

Für Dienstverrichtungen

| | a. im Wohnort und im Um- kreis von 4 Kilometern täglich | b. außerhalb des Wohnorts bei Entfernungen von mehr als 4 Kilometern täglich |
|--|--|--|
| I. für die Feuerschauer in den Städten: Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg, Pforzheim und Baden auf | 7 Mark | 10 Mark |
| II. für die Feuerschauer in den Städten: Konstanz, Lörrach, Kastatt, Offen- burg, Lahr, Schwellingen, Durlach, Waldshut, Ettlingen, Weinheim, Säck- lingen, Mosbach, Bruchsal und Bil- lingen auf | 6 Mark | 9 Mark |
| III. in den übrigen Städten und in allen Landorten auf | 5 Mark | 8 Mark |

Bei einem Zeitaufwande von 6 Stunden und weniger wird die Hälfte, bei einem Zeitaufwande von mehr als 6 Stunden die volle Tagesgebühr bezahlt.

§ 15. Jede Gemeinde hat die daselbst entstehenden Kosten der Feuerschau zu tragen.

Nach Beendigung des Geschäfts (Vor- oder Nachschau) hat der Feuerschauer dem Bürgermeister sofort einen besonderen Gebührenzettel zu übergeben, für welchen das beige-

druckte Muster zu gebrauchen ist. Der Gebührenzettel ist vom Bürgermeister insbesondere hinsichtlich der Richtigkeit des angegebenen Zeitaufwands zu prüfen und, wenn er für richtig befunden wurde, zu beurkunden; der Zettel ist sodann der Vorlage der Tabelle an das Bezirksamt anzuschließen.

Die eingekommenen Gebührenzettel sind vom Bezirksamt einer weiteren Prüfung und Vergleichung mit dem Geschäftsplan (§ 4) zu unterziehen und, wenn keine Anstände sich ergeben, der Amtskasse zur vorläufigen Zahlung der liquidirten Gebühren und zu deren Rückerhebung von den Gemeinden zu übermitteln. Wegen dieses Rückerhanges ist gleichzeitig entsprechende Verfügung an die Gemeinderäthe zu erlassen.

Ist das Geschäft in mehreren Orten an einem Tage vorgenommen worden, so ist für sämmtliche Orte ein Gebührenzettel auszufertigen, und der für den betreffenden Tag im Ganzen liquidirte Gebührenbetrag vom Bezirksamt auf die beteiligten Gemeinden den Verhältnissen gemäß umzulegen, sowie das Weitere nach Absatz 2 vorzukehren.

§ 16. In denjenigen Städten, in welchen die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei dem Bezirksamt übertragen ist, tritt hinsichtlich der in den §§ 6 Absatz 2 und 3, 8 Absatz 2, 9 und 10 erwähnten Obliegenheiten des Bürgermeisters an Stelle des letzteren das Bezirksamt.

Die nach dem § 6 Absatz 1 und 3 dem Feuerchauver obliegende Anzeige und Anmeldung beim Bürgermeister, sowie die Vorlage der Tabelle an denselben (§ 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 3) findet in diesen Städten nicht statt. Dagegen hat das Bezirksamt von der Zeit der Vornahme des Geschäfts (Vor- und Nachschau) nach Maßgabe des gutgeheißenen Geschäftsplanes und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung dem Bürgermeister behufs gutfindender Ausübung der in § 6 Absatz 4 erwähnten Befugniß Kenntniß zu geben, sowie Einsicht von dem Gebührenzettel vor der Zahlungsanweisung (§ 15 Absatz 3) zu gewähren.

§ 17. Eine Dienstweisung wird die Obliegenheiten der Feuerchauver noch näher bezeichnen.

3. Dienstweisung für die Feuerschauer vom 5. März 1881.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 29.)

A. Im Allgemeinen.

§ 1. Der Feuerschauer untersteht dem Bezirksamte und hat dessen Anordnungen in der bestimmten Frist gewissenhaft und pünktlich zu vollziehen.

§ 2. Die Hauptaufgabe des Feuerschauers besteht darin, die in oder an Gebäuden vorhandenen feuergefährlichen Zustände zu ermitteln und deren Beseitigung zu veranlassen.

§ 3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Feuerschauer vor Allem darüber genau zu unterrichten, was in Bezug auf die Bau- und Feuerpolizei sowohl im Allgemeinen, als auch für die zu seinem Distrikt gehörigen Gemeinden besonders vorgeschrieben ist. Über letzteres sind ihm vom Bezirksamte beziehungsweise von den Ortspolizeibehörden die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Daneben muß sich der Feuerschauer auch mit den sonstigen einschlagenden Gesetzesbestimmungen, Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften vertraut machen.

§ 4. Der dem Bezirksamte vorzulegende Geschäftsplan soll vom Feuerschauer in der Weise gefertigt werden, daß die Vor- und Nachschau jeweils thunlichst rasch und ohne Unterbrechung vor sich gehen kann.

Der gutgeheißene Plan ist sorgfältig einzuhalten.

§ 5. Der Feuerschauer muß es sich angelegen sein lassen, von der Vornahme des Geschäftes in den einzelnen Orten seines Distrikts so zeitig den Bürgermeistern Anzeige zu machen, daß die entsprechende Bekanntmachung in den Gemeinden noch vorher erfolgen kann. Auch darf er nicht versäumen, nach Eintreffen im Orte und vor Beginn des Geschäftes sich beim Bürgermeister anzumelden.

§ 6. Die Ernennungsurkunde hat der Feuerschauer während der Ausübung seiner Dienstverrichtungen als Ausweis bei sich zu tragen. Erscheint dem Feuerschauer zum gehörigen Vollzuge des Geschäftes Auskunft oder Unterstützung nöthig, so ist solche beim Bürgermeister einzuholen.

§ 7. In Folge der Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

14

Der dem Geschäfte anwohnende Bürgermeister oder Stellvertreter desselben hat beratende Stimme.

§ 7. Bei Vornahme der Vorchau hat der Feuerchauer alle Gebäude und Gebäudetheile, sowie alle Feuerstätten zu besichtigen und deren äußere und innere Beschaffenheit gründlich zu untersuchen.

Bei der Nachschau sind nur diejenigen Gebäude und Feuerstätten zu besichtigen, bei welchen die Vorchau eine amtliche Auflage zur Folge gehabt hat, oder bezüglich welcher ein sonstiger besonderer Anlaß zur Besichtigung vorliegt.

In seinem eigenen Gebäude, in den Gebäuden seiner nächsten Verwandten und in den von ihm hergestellten Gebäuden darf der Feuerchauer das Geschäft nicht selbst vornehmen.

Diese Gebäude sind dem Bezirksamte behufs anderweiter Vorkehrung des Erforderlichen namhaft zu machen.

§ 8. Die Gebäudeeigenthümer oder in deren Abwesenheit ein erwachsenes Familienmitglied oder ein anderer Hausgenosse sind, wenn thunlich, zu dem Geschäfte beizuziehen. Wo sich Mischstände vorfinden, sind die anwesenden Eigenthümer oder deren Vertreter über dieselben, sowie über die Art der Abhilfe vorbehaltlich der nachfolgenden behördlichen Verfügung zu befehlen.

§ 9. Finden sich feuergefährliche Zustände oder Einrichtungen vor, so ist zunächst zu prüfen, ob Gefahr auf dem Verzuge ist oder nicht.

Im ersteren Falle ist sofort besondere Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten und die etwa erforderliche einstweilige Verfügung beim Bürgermeister zu erwirken.

Im anderen Falle ist der Mangel behufs Herbeiführung der geeigneten Abhilfe in die Tabelle aufzunehmen.

§ 10. Im Weiteren ist zu prüfen, ob dem vorgefundnen Mangel durch Ausbesserung oder wie sonst abgeholfen werden kann. Dabei ist im Auge zu behalten, daß polizeilich nicht mehr verlangt werden kann, als dazu nöthig ist, den vorhandenen Mischstand zu beseitigen oder die Entstehung oder Fortsetzung eines solchen zu verhindern. Die Abhilfe soll eine

gründliche sein; Aufwendungen, die nicht nöthig sind, sollen aber erspart bleiben.

Kann an und für sich durch Ausbesserung geholfen werden, erscheint aber die Ausführung derselben nach den bestehenden Vorschriften wegen der besonderen Konstruktion des Gebäudes oder des betreffenden Gebäudetheiles nicht thunlich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so ist hierwegen eine besondere Bemerkung unter Bezeichnung der vorzunehmenden Arbeit in der Tabelle zu machen.

§ 11. Behufs der Beurteilung, ob zur Beseitigung eines Mangels eine längere Frist als eine solche von 3 Monaten als erforderlich zu bezeichnen sei, hat der Feuerschauer insbesondere auch darüber sich zu verlässigen, ob Baumaterialien im Orte vorhanden oder leicht zu beschaffen, sowie ob geeignete Bauhandwerker daselbst oder in der Nähe wohnhaft sind.

§ 12. Findet der Feuerschauer, daß in einer Gemeinde die Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften im Sinne der §§ 2 und 42 der allgemeinen Bauverordnung vom 5. Mai 1869¹⁾ nöthig oder wünschenswert, oder daß die bestehenden Bauvorschriften einer Ergänzung oder Abänderung bedürftig wären, oder endlich, daß die bestehenden Vorschriften in Folge unrichtiger Auffassung oder aus Nachlässigkeit mangelhaft gehandhabt werden, so ist dem Bezirksamte mündlich oder schriftlich hievon Kenntnis zu geben.

§ 13. Wenn der Feuerschauer in einer Gemeinde Zustände oder Einrichtungen, die in einer größeren Anzahl von Gebäuden gleichmäßig vorkommen, bisher aber nicht beachtet oder nicht für gefährlich angesehen waren, als feuerpolizeiwidrig beanstanden zu müssen glaubt, so sind die bezüglichen Einträge in der Tabelle zu machen; daneben ist aber noch eine besondere Darlegung des Sachverhalts der Tabelle beizuschließen.

§ 14. Sämmtliche Einträge in der Tabelle sind mit Bestimmtheit und größter Genauigkeit zu machen.

Die Tabelle ist am Orte des Geschäfts zu fertigen und ordnungsmäßig abzuschließen. Nach Unterzeichnung derselben

¹⁾ Seite 13 und 35.

und des Gebührenzettels durch den Feuerchauher und den Bürgermeister ist beides mit den etwa gefertigten Anlagen dem Amte vorzulegen.

B. Im Besonderen.

§. 15. (Untersuchung der Gebäude und Feuerstätten.) Hierbei ist nach Maßgabe der allgemeinen Bauverordnung vom 5. Mai 1869 und des Nachtrags hiezu vom 18. April 1872 hauptsächlich darauf zu sehen, ob

1. für den Fall eines Brandes die entsprechende Zugänglichkeit besteht;
2. Brandmauern an vorgeschriebener Stelle bestehen, ob sie stark genug hergestellt und nicht mit unstatthafter Öffnungen versehen sind;
3. die sonstigen Außenseiten, soweit sie nicht massiv aus Stein erstellt sind, aus mit feuericherem Material ausgefülltem oder anderem angemessenen Fachwerk hergestellt, ob in unzulässiger Weise Umfassungswände mit Holz bekleidet oder von Holz hergestellt sind;
4. das Dach mit feuericherem Material gedeckt ist;
5. die leeren Räume zwischen Decke und Fußboden etwa mit entzündlichen Gegenständen ausgefüllt sind;
6. die Thür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen mit Verschlüssen versehen sind;
7. Gebäude, in welchen zahlreiche Versammlungen stattfinden oder besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, unverbrennliche Treppen und Vorfluren haben;
8. alle Feuerungseinrichtungen so beschaffen sind, daß durch ihren Gebrauch keine Gefahr der Entzündung besteht, ob insbesondere Feuerungen und Öfen mit vorschriftsmäßigen Feuerwänden umgeben sind;
9. die Vorkamine fest und feuericher sind;
10. die Öfen,
 - „ Ofenröhren,
 - „ Zentralheizungen,
 - „ Herde,
 - „ Rauchkammern,

- die Umfassungswände und Gewölbe der Backöfen,
 „ Feuerstätten der Brennösen, Darren zc.,
 „ Schmiede- und Schlosserwerkstätten,
 „ Aschenbehälter und
 „ Ramine

sich in baulichem und brandsicherem Zustande befinden. Die auf Ziffer 8 bis 10 sich erstreckenden Vorschriften der obenerwähnten Verordnung müssen bei Neubauten die strengste Beachtung finden; sie können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen zur Anwendung gebracht, diese Anwendung bei älteren Gebäuden oder Einrichtungen soll vom Feuerschauer aber nur da veranlaßt werden, wo sie zur Verhütung unmittelbarer Feuergefahr geboten ist;

11. ob in denjenigen Orten, in welchen der Gebirgsbaustil zugelassen ist, die einschlägigen besonderen Bestimmungen der örtlichen Bauordnungen und die allgemeinen Vorschriften über die Herstellung von Stroh- und Schindeldächern gehörig befolgt werden.

§ 16. Der Feuerschauer soll auch darauf achten, ob keine baufälligen Gebäulichkeiten oder Gebäudetheile vorhanden sind.

Ist die Baufälligkeit derart, daß das Gebäude den Einsturz droht, so ist nach § 9 Absatz 2 zu verfahren.

§ 17. (Aufbewahrung von feuergefährlichen und explosiven Gegenständen.) Der Feuerschauer hat allgemein sich darüber zu verlässigen, ob nicht Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, oder Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, in feuergefährlicher Weise aufbewahrt sind.

Besondere Vorschriften bestehen

über die Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen — Verordnung von 28. März 1865, §§ 4 und 5¹⁾,

über die Lagerung von Erdöl — Verordnung vom 15. Februar 1865²⁾.

¹⁾ Seite 157.

²⁾ Jetzt Verordnung vom 22. August 1890 Seite 158.

über die Aufbewahrung von Asche, Holz Stroh und anderen brennbaren Materialien Verordnung vom 28. November 1864, §§ 9 und 10¹⁾,

über den Verkehr mit explosiven Stoffen — Verordnung vom 6. November 1879²⁾.

§ 18. (Verhüten mit Feuer und Licht.) In dieser Hinsicht ist insbesondere die Einhaltung der §§ 1 bis 8, und 11 ff. der Verordnung vom 28. November 1864³⁾, sowie der Verordnung vom 30. Dezember 1871, Ziffer 5⁴⁾, zu überwachen.

Wo besondere Vorschriften für Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sodann wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, in Geltung sind, ist deren Befolgung gleichfalls ins Auge zu fassen.

§ 19. (Untersuchung und Reinigung der Kamine.) Der Feuerchauher soll ferner prüfen, ob neuaufgeführte, beziehungsweise einer Ausbesserung unterzogene Kamine vor dem Verputz durch den Kaminfeger untersucht wurden, und die Kaminreinigungen ordnungsmäßig, rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Zahl besorgt werden. (§ 40 Absatz 1 der Bauverordnung von 1869, Kaminfegerordnung vom 21. August 1843, § 9 bis 13, Verordnung vom 20. Dezember 1844, Verordnung vom 11. August 1854, Verordnung vom 9. November 1868.

§ 20. Prüfung der Löschanstalten und Löscheräthschaften.) Dieselbe hat sich im Allgemeinen darauf zu erstrecken, ob diese Anstalten und Geräthschaften in genügender Zahl vorhanden sind, ob die vorhandenen ihrer Beschaffenheit nach dem Zwecke völlig entsprechen, und ob sie derart unterhalten und aufbewahrt sind, daß sie jederzeit benützt werden können.

Der Feuerchauher soll sich vor Allem darüber unterrichten, ob und was in Bezug auf Herstellung von Löscher-

¹⁾ Seite 156.

²⁾ Seite 174.

³⁾ Seite 156.

⁴⁾ Seite 157.

⁵⁾ An Stelle der vier zuletzt genannten Verordnungen ist jetzt die Kaminfegerordnung vom 29. November 1887 Seite 216 getreten.

anhalten und Beschaffung von Feuerlöschgeräthen orts- oder bezirkspolizeilich angeordnet ist.

In Ort und Stelle ist eine Besichtigung der Lokalitäten, in welchen die Spritzen und sonstigen Löschgeräthschaften aufbewahrt sind, der Brunnen- und Wasserleitungen, sowie etwa vorhandener Brandweihen, ferner eine Untersuchung der Geräthschaften selbst, sowie die Feststellung ihrer Zahl und Beschaffenheit vorzunehmen.

Auch ist zu erheben, ob die nöthige Zahl von Schlüsseln zum Spritzenhaus vorhanden ist und wo die Schlüssel aufbewahrt sind.

Die Frage, ob dem Bedürfnisse ausreichend entsprochen ist, oder für weitere Anschaffungen oder Verbesserungen oder Besorgungen Sorge zu nehmen ist, ist unter sorgfältiger Abwägung aller örtlichen Verhältnisse zu beurtheilen; es ist dabei namentlich zu berücksichtigen:

- ob die Gemeinde wasserreich oder wasserarm,
- ob sie geschlossen oder zerstreut ist,
- ob die Straßen weit oder eng gebaut und die Gebäude von allen Seiten zugänglich,
- ob die Häuser meist nur aus einem oder mehreren Stockwerken gebaut,
- ob die Dächer mit feuersicherem Material oder mit Stroh oder mit Schindeln gedeckt sind,
- ob die Ökonomiegebäude mit den Wohngebäuden vereinigt sind oder getrennt stehen,
- ob viele mit Feuersgefahr verbundene Gewerbe im Orte betrieben werden,

und andererseits die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Betracht zu ziehen.

Wo der Feuerschauer zugleich eine Spritzenprobe vornehmen soll, hat derselbe gleich nach Eintreffen im Orte mit dem Bürgermeister das hiezu Erforderliche vorzulegen.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

§ 21. Zuwiderhandlungen des Feuerschauers gegen die Dienstweisung werden vorbehaltlich der Bestrafung auf Grund der Strafgesetze im Disziplinarwege mit Geldstrafe bis zu 200 Mark oder Arrest bis zu 8 Tagen oder mit Entlassung geahndet.